



Bedingungsheft

**Rechtsschutz-Bedingungen
der DMB Rechtsschutz-Versicherung AG
2008**

01/2008

Inhalt

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 2008)	2
EXPERT - Klauseln	11
Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR 2008)	12
Sonderbedingungen zur Erweiterung des Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutzes	13
Rechtsschutz in Stichworten	13
Merkblatt zur Datenverarbeitung	15

der DMB Rechtsschutz-Versicherung AG

Inhaltsübersicht

1. Was ist Rechtsschutz?

Welche Aufgaben hat die Rechtsschutz-Versicherung?	§ 1
Für welche Rechtsangelegenheiten gibt es Rechtsschutz?	§ 2
Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?	§ 3
Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutz-Leistung?	§ 4
Welche Wirkung hat eine Vorversicherung nach Versichererwechsel?	§ 4 a
Welche Kosten übernimmt die DMB Rechtsschutz-Versicherung?	§ 5
Wo gilt die Rechtsschutz-Versicherung?	§ 6

2. Nach welchen Regeln richtet sich das Vertragsverhältnis zwischen Rechtsschutz-Versicherer und Versicherten?

Wann beginnt der Versicherungsschutz?	§ 7
Für welche Dauer ist der Vertrag abgeschlossen? Wie kann er beendet werden?	§ 8
Wann ist der Versicherungsbeitrag zu zahlen und welche Folgen hat eine nicht rechtzeitige Zahlung?	§ 9
A. Beitrag und Versicherungsteuer	
B. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag	
C. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag	
D. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung	
E. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung	
F. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	
Welche Entwicklungen können zu einer Anpassung der Versicherungsbeiträge führen?	§ 10
Wie wirkt sich eine Veränderung der persönlichen oder sachlichen Verhältnisse des Versicherten auf den Versicherungsbeitrag aus?	§ 11

Was geschieht, wenn der Gegenstand der Versicherung wegfällt?	§ 12
In welchen Fällen kann der Vertrag vorzeitig gekündigt werden?	§ 13
Wann verjährt der Rechtsschutz-Anspruch?	§ 14
Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen?	§ 15
Wie sind Erklärungen gegenüber dem Rechtsschutz-Versicherer abzugeben?	§ 16

3. Was ist im Rechtsschutzfall zu beachten?

Welche Rechte und Pflichten bestehen nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls?	§ 17
Wie wird verfahren bei Ablehnung des Rechtsschutzes wegen fehlender Erfolgsaussichten oder unverhältnismäßiger Kosten?	§ 18
Welches Gericht ist für Klagen aus dem Rechtsschutz-Vertrag zuständig?	§ 20

4. In welchen Formen wird der Rechtsschutz angeboten?

Verkehrs-Rechtsschutz	§ 21
Fahrer-Rechtsschutz	§ 22
Privat-Rechtsschutz für Selbständige	§ 23
Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbständige	§ 25
Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbständige	§ 26
Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz	§ 27
Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz	§ 29

Die Texte der §§ 24 und 28 sind nicht abgedruckt, da wir diese Rechtsschutz-Formen nicht anbieten.

§ 19 gibt es in dieser ARB-Fassung nicht. Die §§-Folge wurde aber aus Gründen der Vergleichbarkeit beibehalten.

Klausel für Automatische Leistungsaktivierung (auch AuLa genannt)

EXPERT-Klauseln

Spezial-Straf-Rechtsschutz

Sonderbedingungen zur Erweiterung des Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutzes

1. Inhalt der Versicherung

§ 1 Aufgaben der Rechtsschutz-Versicherung

Die DMB Rechtsschutz erbringt die für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang (Rechtsschutz).

§ 2 Leistungsarten

Der Umfang des Versicherungsschutzes kann mit der DMB Rechtsschutz in den Formen der §§ 21 bis 29 vereinbart werden. Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz:

- Schadensersatz-Rechtsschutz**
für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen;
- Arbeits-Rechtsschutz**
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche;
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz**
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben;
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht**
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus (auch über Internet im eigenen Namen und Interesse abgeschlossenen) privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten, soweit der Versicherungsschutz

nicht in den Leistungsarten a), b) oder c) enthalten ist und kein Zusammenhang besteht mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Teilnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen;

- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten**
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten;
- Sozialgerichts-Rechtsschutz**
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten;
- Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen**
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und vor Verwaltungsgerichten;
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz**
für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren;
- Straf-Rechtsschutz**
für die Verteidigung wegen des Vorwurfs
 - eines verkehrsrechtlichen Vergehens. Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, der DMB Rechtsschutz die Kosten zu erstatten, die diese für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat;
 - eines sonstigen Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange dem Versicherungsnehmer ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird dem Versicherungsnehmer dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätz-

lich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass er vorsätzlich gehandelt hat.

Es besteht also kein Versicherungsschutz bei dem Vorwurf

- eines Verbrechens in jedem Fall,
- eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug).

Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfs noch den Ausgang des Strafverfahrens an;

j) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung wegen des Vorwurfs

- aa) einer verkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeit;
- bb) einer sonstigen Ordnungswidrigkeit.

k) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz Rechtsschutz für Rat oder Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechtsangelegenheiten, wenn diese nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwalts zusammenhängen;

l) Opfer-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen einer versicherten Person, wenn diese im privaten Bereich Opfer einer der in § 395 Absatz 1 Ziffer 1 a, c, d und Ziffer 2 Strafprozessordnung (StPO) genannten Straftaten ist/wurde. Der Versicherungsschutz umfasst die Tätigkeit eines Rechtsanwalts

- für den Anschluss der versicherten Person an eine vor einem deutschen Strafgericht erhobene Klage als Nebenkläger,
- nach deutschem Strafprozessrecht als Zeugen- oder Verletztenbeistand der versicherten Person,
- vor einem deutschen Strafgericht in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs nach § 46 a Strafgesetzbuch (StGB),
- zur Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) und Sozialgesetzbuch (SGB) bereits außergerichtlich für den Widerspruch und das folgende Widerspruchsverfahren, wenn die versicherte Person als Folge der Straftat einen dauerhaften Körperschaden erlitten hat.

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- (1) in ursächlichem Zusammenhang mit
 - a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;
 - b) Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind;
 - c) Bergbauschäden an Grundstücken oder Gebäuden;
 - d) aa) dem Erwerb oder der Veräußerung eines zu Bauzwecken bestimmten Grundstücks;
 - bb) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt;
 - cc) der genehmigungs- und/oder anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt;
 - dd) der Finanzierung eines der unter aa) bis cc) genannten Vorhaben.
- (2) a) zur Abwehr von Schadensersatzansprüchen, es sei denn, dass diese auf einer Vertragsverletzung beruhen;
- b) aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht;
- c) aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen;
- d) in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;
- e) aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht;
- f) in ursächlichem Zusammenhang mit
 - aa) Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen und Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften,
 - bb) dem Kauf, der Zeichnung, Veräußerung und Verwaltung von Effekten (z. B. Anleihen, Aktien, Investmentanteilen), der Beteiligung

an Kapitalanlagemodellen, auf welche die Grundsätze der Prospekthaftung anwendbar sind (z. B. Abschreibungsgesellschaften, Immobilienfonds) und deren Fremdfinanzierung, soweit es sich nicht um vermögenswirksame Leistungen, Lebensversicherungen, Rentenversicherungen und staatlich geförderte Altersvorsorge (z. B. Riester- oder Rüruprenten) handelt;

- g) aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts, soweit nicht Beratungs-Rechtsschutz gemäß § 2 k) besteht;
 - h) aus dem Rechtsschutz-Versicherungsvertrag gegen die DMB Rechtsschutz oder das für diese tätige Schadensabwicklungsunternehmen;
 - i) wegen der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben, es sei denn, dass es sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung handelt;
 - j) aus dem Bereich des Ausländer- und Asylrechts.
- (3) a) in Verfahren vor Verfassungsgerichten;
 - b) in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Bediensteten internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen handelt;
 - c) in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über das Vermögen des Versicherungsnehmers eröffnet wurde oder eröffnet werden soll;
 - d) in Enteignungs-, Restitutions-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;
 - e) in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes.
- (4) a) mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutz-Versicherungsvertrags untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer;
 - b) sonstiger Lebenspartner (nicht eheliche und nicht eingetragene Lebenspartner, gleich welchen Geschlechts) untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft, auch nach deren Beendigung;
 - c) aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalls auf den Versicherungsnehmer übertragen worden oder übergegangen sind;
 - d) aus vom Versicherungsnehmer in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen;
- (5) Soweit in den Fällen des § 2 a) bis h) ein ursächlicher Zusammenhang mit einer vom Versicherungsnehmer vorsätzlich begangenen Straftat besteht. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die von der DMB Rechtsschutz für ihn erbracht wurden.

§ 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

- (1) Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls im versicherten Zeitraum.
Als Auslöser des Rechtsschutzfalls gilt
 - a) im Schadensersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 a) das Schadensereignis, das dem verfolgten Anspruch zugrundeliegt (Folgeereignis);
 - b) im Beratungs-Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß § 2 k) das Ereignis, das eine Änderung der Rechtslage des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zur Folge hat;
 - c) im Straf-Rechtsschutz nach § 2 i) und im Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz nach § 2 j) die Einleitung eines straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtlichen Ermittlungsverfahrens;
 - d) für den Zeugenbeistand als Leistung innerhalb des Opfer-Rechtsschutzes nach § 2 l) der Zugang einer mündlichen oder schriftlichen Aufforderung an den Versicherungsnehmer zur Zeugenaussage durch eine Strafverfolgungsbehörde während ihrer Ermittlungen wegen einer der in § 395 Absatz 1 Ziffer 1 a, c, d und Ziffer 2 der Strafprozessordnung (StPO) genannten Straftaten gegen eine versicherte Person;
 - e) in allen anderen Rechtsschutz-Leistungsarten ein Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften, die der Versicherungsnehmer oder ein anderer begangen hat oder begangen haben soll.

Die Voraussetzungen nach a) bis e) müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes nach § 7 und vor dessen Beendigung eingetreten sein. Für die Leistungsarten nach § 2 b) bis g) besteht Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit), soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aufgrund eines Kauf- oder Leasingvertrages über ein fabriktisches Motorfahrzeug handelt.

- (2) Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn der Versicherung eingetreten war oder, soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.
- (3) Es besteht kein Rechtsschutz, wenn
- eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, den späteren Rechtsverstoß nach Absatz 1 e) innerhalb des bei der DMB Rechtsschutz versicherten Zeitraums ausgelöst hat.
 - der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.
- (4) Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) besteht kein Rechtsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zugrunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung vor dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn eingetreten sind oder eingetreten sein sollen.

§ 4a Versichererwechsel

- (1) Sofern im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart ist, besteht in Abweichung von § 4 Absatz 3 und Absatz 4 Anspruch auf Rechtsschutz, wenn
- eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Verstoß gemäß § 4 Absatz 1 e) erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrags eintritt; allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;
 - der Versicherungsfall in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Anspruch auf Rechtsschutz später als drei Jahre nach Ende der Vertragslaufzeit eines Vorversicherers gegenüber der DMB Rechtsschutz geltend gemacht wird; allerdings nur dann, wenn der Versicherungsnehmer die Meldung beim Vorversicherer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt hat und bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;
 - im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zu Grunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung während der Laufzeit eines Vorversicherers eingetreten sind oder eingetreten sein sollen und der Verstoß gemäß § 4 Absatz 1 e) erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrags eintritt; allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht.
- (2) Rechtsschutz wird in dem Umfang gewährt, der zum Zeitpunkt des Eintritts des Rechtsschutzfalls bestanden hat, höchstens jedoch im Umfang des Vertrags der DMB Rechtsschutz.

§ 5 Leistungsumfang

- (1) Die DMB Rechtsschutz erbringt und vermittelt Dienstleistungen zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen und trägt
- bei Eintritt des Rechtsschutzfalls im Inland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen Rechtsanwalts. Die DMB Rechtsschutz trägt in Fällen, in denen das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz für die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rats oder einer Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt, und für die Ausarbeitung eines Gutachtens keine der Höhe nach bestimmte Gebühr festsetzt, je Rechtsschutzfall eine Vergütung bis zu 250,- Euro zuzüglich jeweiliger Mehrwertsteuer. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt die DMB Rechtsschutz bei den Leistungsarten gemäß § 2 a) bis g) weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt;
 - bei Eintritt eines Rechtsschutzfalls im Ausland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen, am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwalts. Im letzteren Fall trägt die DMB Rechtsschutz die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. § 5 Absatz 1 a) Satz 2 gilt entsprechend. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherungsnehmer tätig, trägt die DMB Rechtsschutz weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt. Ist der Rechtsschutzfall durch einen Kraftfahrzeugunfall im europäischen Ausland eingetreten und eine zunächst betriebene Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland erfolglos geblieben, so dass eine Rechtsverfolgung im Ausland notwendig wird, trägt die DMB Rechtsschutz zusätzlich die Kosten eines inländischen Rechtsanwalts bei der Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland im Rahmen der gesetzlichen Gebühren bis zu einer Gebührensatzhöhe von 1,0;
 - die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
 - die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen;
 - die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege;
 - die übliche Vergütung
 - eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder einer rechtsfähigen technischen Sachverständigenorganisation in Fällen der
 - Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren;
 - Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern;
 - eines im Ausland ansässigen Sachverständigen in Fällen der Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhängers;
 - die Kosten der Reisen des Versicherungsnehmers zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;
 - die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist.
- (2) a) Der Versicherungsnehmer kann die Übernahme der von der DMB Rechtsschutz zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.
- b) Vom Versicherungsnehmer in fremder Währung aufgewandte Kosten werden diesem in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten vom Versicherungsnehmer gezahlt wurden.
- (3) Die DMB Rechtsschutz trägt nicht
- Kosten, die der Versicherungsnehmer ohne Rechtspflicht übernommen hat;
 - Kosten, die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
 - die vereinbarte Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall;
 - Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
 - Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
 - Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 250,- Euro;
 - Kosten, zu deren Übernahme ein Anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutz-Versicherungsvertrag nicht bestünde.
- (4) Die DMB Rechtsschutz zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalls werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
- (5) Die DMB Rechtsschutz sorgt für
- die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;

- b) die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der vereinbarten Höhe für eine Kautions, die gestellt werden muss, um den Versicherungsnehmer einseitigen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.
- (6) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend
 - a) in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k) für Notare;
 - b) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) für Angehörige der steuerberatenden Berufe;
 - c) bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.
- (7) Wenn der Versicherungsvertrag bei der DMB Rechtsschutz seit mindestens drei Jahren besteht und der Versicherungsnehmer noch keine Leistungen in Anspruch genommen hat, übernimmt die DMB Rechtsschutz einmalig bis zu 250,- Euro zugunsten des Versicherungsnehmers an Kosten durch eine bei einem Rechtsanwalt eingeholte Erstberatung, auch wenn (noch) keine Leistungspflicht besteht. Weitere Voraussetzungen sind, dass
 - die Angelegenheit unter eine der vom Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers umfassten Leistungsarten fällt,
 - die Beratung ausschließlich im eigenen rechtlichen Interesse des Versicherungsnehmers einzuholen ist.

§ 6 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeers, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet würde.
- (2) Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb des Geltungsbereichs nach Absatz 1 trägt die DMB Rechtsschutz die Kosten nach § 5 Absatz 1 bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,- Euro bei Rechtsschutzfällen, die dort während eines längstens drei Monate dauernden Aufenthalts eintreten, wenn und soweit die Interessenwahrnehmung außerhalb des Geltungsbereichs nach Absatz 1 notwendig ist. Bei Beauftragung eines Rechtsanwalts außerhalb des Geltungsbereichs nach Absatz 1 ist die Übernahme dessen Vergütung durch die DMB Rechtsschutz außer auf den Höchstbetrag auch auf die zweifache Höhe der bei Beauftragung eines inländischen Rechtsanwalts nach deutschem Gebührenrecht (RVG) anfallenden Beträge begrenzt. Dieser Versicherungsschutz besteht nicht
 - wenn der Aufenthalt des Versicherungsnehmers auf Versetzung oder Abordnung durch seinen Arbeitgeber zurückgeht,
 - für die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.
- (3) Der Rechtsschutz nach Absätzen 1 und 2 gilt für alle in § 2 genannten Leistungsarten, soweit diese nicht ausdrücklich zur Geltung in Deutschland bestimmt sind.

2. Versicherungsverhältnis

§ 7 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von § 9 B Absatz 1 Satz 1 zahlt. Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.

§ 8 Dauer und Ende des Vertrags

- (1) **Vertragsdauer**
Der Vertrag wird für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- (2) **Stillschweigende Verlängerung**
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf eine Kündigung zugegangen ist.
- (3) **Vertragsbeendigung**
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

§ 9 Beitrag

A. Beitrag und Versicherungssteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

B. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag

- (1) **Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung**
Der erste oder einmalige Beitrag wird - wenn nichts anderes vereinbart ist - unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.
- (2) **Späterer Beginn des Versicherungsschutzes**
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- (3) **Rücktritt**
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann die DMB Rechtsschutz vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Dieses Rücktrittsrecht gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

C. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

- (1) Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.
- (2) **Verzug**
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Die DMB Rechtsschutz ist berechtigt, Ersatz des ihr durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- (3) **Zahlungsaufforderung**
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann die DMB Rechtsschutz dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Fristsetzung ist nur wirksam, wenn die DMB Rechtsschutz darin die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach Absätzen 4 und 5 mit dem Fristablauf verbunden sind.
- (4) **Kein Versicherungsschutz**
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 darauf hingewiesen wurde.
- (5) **Kündigung**
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann die DMB Rechtsschutz den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn sie den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 darauf hingewiesen hat. Hat die DMB Rechtsschutz gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Rechtsschutzfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

D. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

- (1) **Rechtzeitige Zahlung**
Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers von der DMB Rechtsschutz nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung der DMB Rechtsschutz erfolgt.
- (2) **Beendigung des Lastschriftverfahrens**
Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist die DMB Rechtsschutz berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der

Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er von der DMB Rechtsschutz hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

E. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist. Ferner kann die DMB Rechtsschutz für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

F. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags hat die DMB Rechtsschutz, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

§ 10 Beitragsanpassung

- (1) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres, um welchen Vomhundertsatz sich für die Rechtsschutz-Versicherung das Produkt von Schadenshäufigkeit und Durchschnitt der Schadenszahlungen einer genügend großen Zahl der die Rechtsschutz-Versicherung betreibenden Versicherer im vergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat. Als Schadenshäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Rechtsschutzfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Als Durchschnitt der Schadenszahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der Zahlungen, die für alle in diesem Jahr erledigten Rechtsschutzfälle insgesamt geleistet wurden, geteilt durch die Anzahl dieser Rechtsschutzfälle. Veränderungen der Schadenshäufigkeit und des Durchschnitts der Schadenszahlungen, die aus Leistungsverbesserungen herrühren, werden bei den Feststellungen des Treuhänders nur bei denjenigen Verträgen berücksichtigt, in denen sie in beiden Vergleichsjahren bereits enthalten sind.
- (2) Die Ermittlung des Treuhänders erfolgt für Versicherungsverträge gemäß den §§ 21 und 22, gemäß den §§ 23, 24, 25 und 29, gemäß den §§ 26 und 27, gemäß § 28
nebst den zusätzlich vereinbarten Klauseln gesondert, und zwar jeweils unterschieden nach Verträgen mit und ohne Selbstbeteiligung.
- (3) Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen Vomhundertsatz unter 5, unterbleibt eine Beitragsänderung. Der Vomhundertsatz ist jedoch in den folgenden Jahren mit zu berücksichtigen. Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen höheren Vomhundertsatz, ist dieser, wenn er nicht durch 2,5 teilbar ist, auf die nächstniedrigere durch 2,5 teilbare Zahl abzurunden. Im Falle einer Erhöhung ist die DMB Rechtsschutz berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den abgerundeten Vomhundertsatz zu verändern. Der erhöhte Beitrag darf den zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen.
- (4) Hat sich der entsprechend Absatz 1 nach den unternehmenseigenen Zahlen der DMB Rechtsschutz zu ermittelnde Vomhundertsatz in den letzten drei Jahren, in denen eine Beitragsangleichung möglich war, geringer erhöht als er vom Treuhänder für diese Jahre festgestellt wurde, so darf die DMB Rechtsschutz den Folgejahresbeitrag in der jeweiligen Anpassungsgruppe gemäß Absatz 2 nur um den im letzten Kalenderjahr nach ihren Zahlen ermittelten Vomhundertsatz erhöhen. Diese Erhöhung darf diejenige nicht übersteigen, die sich nach Absatz 3 ergibt.
- (5) Die Beitragsangleichung gilt für alle Folgejahresbeiträge, die ab 1. Januar des Folgejahres, in dem die Ermittlungen des Treuhänders erfolgten, fällig werden. Sie unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn für den Gegenstand der Versicherung noch nicht ein Jahr abgelaufen ist.
- (6) Erhöht sich der Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung der DMB Rechtsschutz mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Die DMB Rechtsschutz hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

§ 11 Änderung der für die Beitragsberechnung wesentlichen Umstände

- (1) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif der DMB Rechtsschutz einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann die DMB Rechtsschutz vom Eintritt dieses Umstandes an für die hierdurch entstandene höhere Gefahr den höheren Beitrag verlangen. Wird die höhere Gefahr nach dem Tarif der DMB Rechtsschutz auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, kann diese die

Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Erhöht sich der Beitrag wegen der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt die DMB Rechtsschutz die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der DMB Rechtsschutz ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat die DMB Rechtsschutz den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

- (2) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif der DMB Rechtsschutz einen geringeren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann die DMB Rechtsschutz vom Eintritt dieses Umstandes an nur noch den geringeren Beitrag verlangen. Zeigt der Versicherungsnehmer diesen Umstand der DMB Rechtsschutz später als zwei Monate nach dessen Eintritt an, wird der Beitrag erst vom Eingang der Anzeige an herabgesetzt.
- (3) Der Versicherungsnehmer hat der DMB Rechtsschutz innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflicht, kann die DMB Rechtsschutz den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Macht der Versicherungsnehmer bis zum Fristablauf diese Angaben vorsätzlich unrichtig oder unterlässt er die erforderlichen Angaben vorsätzlich und tritt der Rechtsschutzfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, in dem die Angaben der DMB Rechtsschutz hätten zugehen müssen, so hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, es sei denn der DMB Rechtsschutz war der Eintritt des Umstandes zu diesem Zeitpunkt bekannt. Beruht das Unterlassen der erforderlichen Angaben auf grober Fahrlässigkeit, kann die DMB Rechtsschutz den Umfang des Versicherungsschutzes in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Der Versicherungsnehmer hat gleichwohl Versicherungsschutz, wenn zum Zeitpunkt des Rechtsschutzfalls die Frist für die Kündigung der DMB Rechtsschutz abgelaufen war und er nicht gekündigt hat. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahr weder für den Eintritt des Rechtsschutzfalls noch den Umfang der Leistung der DMB Rechtsschutz ursächlich war.
- (4) Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

§ 12 Wegfall des versicherten Interesses

- (1) Der Vertrag endet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem die DMB Rechtsschutz davon Kenntnis erhält, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist. In diesem Fall steht ihr der Beitrag zu, den sie hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung beantragt worden wäre.
- (2) Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende der laufenden Beitragsperiode fort, soweit der Beitrag am Todestag gezahlt war und nicht aus sonstigen Gründen ein Wegfall des Gegenstands der Versicherung vorliegt. Wird der nach dem Todestag nächstfällige Beitrag bezahlt, bleibt der Versicherungsschutz in dem am Todestag bestehenden Umfang aufrecht erhalten. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird an Stelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag die Aufhebung des Versicherungsvertrags mit Wirkung ab Todestag verlangen.

§ 13 Kündigung nach Versicherungsfall

- (1) Lehnt die DMB Rechtsschutz eine Deckungszusage ab, obwohl sie zur Leistung verpflichtet ist, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag vorzeitig kündigen.
- (2) Bejaht die DMB Rechtsschutz ihre Leistungspflicht für mindestens zwei innerhalb von zwölf Monaten eingetretene Rechtsschutzfälle, sind der Versicherungsnehmer und die DMB Rechtsschutz nach Anerkennung der Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Rechtsschutzfall berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen.
- (3) Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Zugang der Ablehnung der Deckung gemäß Absatz 1 oder Anerkennung der Leistungspflicht gemäß Absatz 2 zugegangen sein. Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei der DMB Rechtsschutz wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird. Eine Kündigung der DMB Rechtsschutz wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 14 Gesetzliche Verjährung des Rechtsschutz-Anspruchs

- (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

- (2) Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers bei der DMB Rechtsschutz angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung der DMB Rechtsschutz dem Versicherten in Textform zugeht.

§ 15 Rechtsstellung mitversicherter Personen

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und im jeweils bestimmten Umfang für die in § 21 bis § 29 oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen. Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen aufgrund Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person kraft Gesetzes zustehen.
- (2) Für mitversicherte Personen gelten die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Der Versicherungsnehmer kann jedoch widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person als sein ehelicher/eingetragener Lebenspartner Rechtsschutz verlangt.

§ 16 Schriftform von Anzeigen, Willenserklärungen

- (1) Alle für die DMB Rechtsschutz bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind an ihre aus dem Versicherungsschein zu ersehende Niederlassung zu richten.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift der DMB Rechtsschutz nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die gegenüber dem Versicherungsnehmer abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte der DMB Rechtsschutz bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- (3) Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, gelten bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechend.

3. Rechtsschutzfall

§ 17 Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls

- (1) Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen für den Versicherungsnehmer nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls erforderlich, kann er den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Anwälte auswählen, deren Vergütung die DMB Rechtsschutz nach § 5 Absatz 1 a) und b) trägt. Die DMB Rechtsschutz wählt den Rechtsanwalt aus,
 - a) wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt;
 - b) wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und der DMB Rechtsschutz die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.
- (2) Wenn der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser von der DMB Rechtsschutz im Namen des Versicherungsnehmers beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts ist die DMB Rechtsschutz nicht verantwortlich.
- (3) Macht der Versicherungsnehmer den Rechtsschutzanspruch geltend, hat er die DMB Rechtsschutz vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalls zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die DMB Rechtsschutz bestätigt den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor die DMB Rechtsschutz den Umfang der Deckung bestätigt, und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt die DMB Rechtsschutz nur die Kosten, die sie bei einer Deckungsbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.
- (5) Der Versicherungsnehmer hat
 - a) den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
 - b) der DMB Rechtsschutz auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben;
 - c) soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,
 - aa) vor Erhebung von Klagen und Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung der DMB Rechtsschutz einzuholen;
 - bb) vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abzuwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann;

- cc) alles zu vermeiden, was eine unnötige Erhöhung der Kosten oder eine Erschwerung ihrer Erstattung durch die Gegenseite verursachen könnte.

- (6) Wird eine der in den Absätzen 3 oder 5 genannten Obliegenheiten verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist die DMB Rechtsschutz berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Rechtsschutzfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass die DMB Rechtsschutz den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der der DMB Rechtsschutz obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- (7) Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis der DMB Rechtsschutz abgetreten werden.
- (8) Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen Andere auf Erstattung von Kosten, die die DMB Rechtsschutz getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diese über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer der DMB Rechtsschutz auszuhändigen und bei deren Maßnahmen gegen die Anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an die DMB Rechtsschutz zurückzuzahlen.

§ 18 Verfahren bei Ablehnung des Rechtsschutzes durch den Versicherer

- (1) Lehnt die DMB Rechtsschutz den Rechtsschutz ab,
 - a) weil der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht oder
 - b) weil in den Fällen des § 2 a) bis g) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat,ist dies dem Versicherungsnehmer unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (2) Hat die DMB Rechtsschutz ihre Leistungspflicht gemäß Absatz 1 verneint und stimmt der Versicherungsnehmer dieser Auffassung nicht zu, kann er den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten der DMB Rechtsschutz veranlassen, gegenüber dieser eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, wenn sie nicht offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.
- (3) Die DMB Rechtsschutz kann dem Versicherungsnehmer eine Frist von mindestens einem Monat setzen, innerhalb derer der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß Absatz 2 abgeben kann. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb der von der DMB Rechtsschutz gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Die DMB Rechtsschutz ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer auf die Rechtsfolge der Fristversäumnis ausdrücklich hinzuweisen.

§ 20 Zuständiges Gericht. Anzuwendendes Recht.

- (1) Klagen gegen die DMB Rechtsschutz
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die DMB Rechtsschutz bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach deren Sitz. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (2) Klagen gegen den Versicherungsnehmer
Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

- (3) Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers
Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz der DMB Rechtsschutz.
- (4) Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

4. Formen des Versicherungsschutzes

§ 21 Verkehrs-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Halter jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf ihn zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen und als Mieter jedes von ihm als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeugs zu Lande sowie Anhänger. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer oder berechnigte Insassen dieser Motorfahrzeuge.
- (2) Der Versicherungsschutz kann auf gleichartige Motorfahrzeuge gemäß Absatz 1 beschränkt werden. Als gleichartig gelten jeweils Krafträder, Personenkraft- und Kombiwagen, Lastkraft- und sonstige Nutzfahrzeuge, Omnibusse sowie Anhänger.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann vereinbart werden, dass der Versicherungsschutz für ein oder mehrere im Versicherungsschein bezeichnete Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger (Fahrzeug) besteht, auch wenn diese nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder nicht auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind. Außerdem kann der Versicherungsschutz auch vereinbart werden zugunsten weiterer Personen als Eigentümer oder Halter auf sie bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer zugelassener oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehener Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhängern. Zu diesen Personen zählen der eheliche/eingetragene oder im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner des Versicherungsnehmers, die minderjährigen Kinder sowie die unverheirateten, nicht in eingetragener oder sonstiger Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder bis zum Ende der Schul- oder der sich unmittelbar anschließenden beruflichen Erstausbildung (Lehre oder Studium, nicht jedoch Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen u.ä.).
- (4) Der Versicherungsschutz umfasst:
- | | |
|--|-------------|
| Schadensersatz-Rechtsschutz | (§ 2 a), |
| Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht | (§ 2 d), |
| Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten | (§ 2 e), |
| Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen | (§ 2 g), |
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 i aa), |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j aa). |
- (5) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht kann ausgeschlossen werden.
- (6) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht in den Fällen der Absätze 1 und 2 auch für Verträge, mit denen der Erwerb von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern zum nicht nur vorübergehenden Eigengebrauch bezweckt wird, auch wenn diese Fahrzeuge nicht auf den Versicherungsnehmer oder soweit vereinbart auf den in Absatz 3 Satz 2 genannten Personenkreis zugelassen oder nicht auf seinen/Ihre Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen werden.
- (7) Versicherungsschutz besteht mit Ausnahme des Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht für den Versicherungsnehmer und - soweit vereinbart - für den in Absatz 3 Satz 2 genannten Personenkreis auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in der Eigenschaft als
- Fahrer jedes Fahrzeugs, das weder ihm/ihnen gehört noch auf ihn/sie zugelassen oder auf seinen/ihre Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist,
 - Fahrgast,
 - Fußgänger und
 - Radfahrer.
- (8) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechnigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist die DMB Rechtsschutz berechnigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt

auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der der DMB Rechtsschutz obliegenden Leistung ursächlich war.

- (9) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 seit mindestens sechs Monaten kein Fahrzeug mehr auf den Versicherungsnehmer zugelassen und nicht mehr auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer unbeschadet seines Rechts auf Herabsetzung des Beitrags gemäß § 11 Absatz 2 ARB die Aufhebung des Versicherungsvertrags mit sofortiger Wirkung verlangen.
- (10) Wird ein nach Absatz 3 versichertes Fahrzeug veräußert oder fällt es auf sonstige Weise weg, besteht Versicherungsschutz für das Fahrzeug, das an die Stelle des bisher versicherten Fahrzeugs tritt (Folgefahrgang). Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht erstreckt sich in diesen Fällen auf den Vertrag, der dem tatsächlichen oder beabsichtigten Erwerb des Folgefahrzeugs zugrunde liegt. Die Veräußerung oder der sonstige Wegfall des Fahrzeugs ist der DMB Rechtsschutz innerhalb von zwei Monaten anzuzeigen und das Folgefahrgang zu bezeichnen. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Versicherungsschutz nur, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeige- und Bezeichnungspflicht ohne Verschulden oder leicht fahrlässig versäumt hat. Bei grob fahrlässigem Verstoß gegen diese Obliegenheiten ist die DMB Rechtsschutz berechnigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass der Obliegenheitsverstoß nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Wird das Folgefahrgang bereits vor Veräußerung des versicherten Fahrzeugs erworben, bleibt dieses bis zu seiner Veräußerung, längstens jedoch bis zu einem Monat nach dem Erwerb des Folgefahrzeugs ohne zusätzlichen Beitrag mitversichert. Bei Erwerb eines Fahrzeugs innerhalb eines Monats vor oder innerhalb eines Monats nach der Veräußerung des versicherten Fahrzeugs wird vermutet, dass es sich um ein Folgefahrgang handelt.

§ 22 Fahrer-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein genannte Person bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in ihrer Eigenschaft als Fahrer jedes Motorfahrzeugs zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängern (Fahrzeug), das weder ihr gehört noch auf sie zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist. Der Versicherungsschutz besteht auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr als Fahrgast, Fußgänger und Radfahrer.
- (2) Unternehmen können den Versicherungsschutz nach Absatz 1 für alle Kraftfahrer in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für das Unternehmen vereinbaren. Diese Vereinbarung können auch Betriebe des Kraftfahrzeughandels und -handwerks, Fahrschulen und Tankstellen für alle Betriebsangehörigen treffen.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- | | |
|--|-------------|
| Schadensersatz-Rechtsschutz | (§ 2 a), |
| Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten | (§ 2 e), |
| Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen | (§ 2 g), |
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 i aa), |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 j aa). |
- (4) Wird in den Fällen des Absatzes 1 ein Motorfahrzeug zu Lande auf die im Versicherungsschein genannte Person zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, wandelt sich der Versicherungsschutz um in einen solchen nach § 21 Absätze 3, 4, 7, 8 und 10 ARB. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb dieses Motorfahrzeugs zu Lande ist eingeschlossen.
- (5) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechnigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur, wenn der Fahrer von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatte. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist die DMB Rechtsschutz berechnigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Fahrers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Fahrer nach, dass seine Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der der DMB Rechtsschutz obliegenden Leistung ursächlich war.
- (6) Hat in den Fällen des Absatzes 1 die im Versicherungsschein genannte Person länger als sechs Monate keine Fahrerlaubnis mehr, endet der Versicherungsvertrag. Zeigt der Versicherungsnehmer das Fehlen der Fahrerlaubnis spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Sechsmontatsfrist an, endet der Versicherungsvertrag mit Ablauf der Sechsmontatsfrist. Geht die Anzeige später bei der DMB Rechtsschutz ein, endet der Versicherungsvertrag mit Eingang der Anzeige.

§ 23 Privat-Rechtsschutz für Selbständige

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und seinen ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen nicht ehelichen Lebenspartner, wenn einer oder beide eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit ausüben,
 - a) für den privaten Bereich,
 - b) für den beruflichen Bereich in Ausübung einer nichtselbständigen Tätigkeit.
- (2) Mitversichert sind die minderjährigen und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder bis zum Ende der Schul- oder der sich unmittelbar anschließenden beruflichen Erstausbildung (Lehre oder Studium, nicht jedoch Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen u.ä.).
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadensersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a),
Arbeits-Rechtsschutz	(§ 2 b),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	(§ 2 d),
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten	(§ 2 e),
Sozialgerichts-Rechtsschutz	(§ 2 f),
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	(§ 2 h),
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i bb),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j bb),
Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht	(§ 2 k),
Opfer-Rechtsschutz	(§ 2 l).
- (4) Wenn besonders vereinbart, gilt der in Absatz 3 genannte Arbeits-Rechtsschutz abweichend von § 2 b) ARB ausschließlich für Fälle der rechtlichen Interessenwahrnehmung aus einer betrieblichen Altersversorgung und wegen Ruhestandsbezügen und Beihilfeleistungen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.
- (5) Der Versicherungsschutz kann um den Spezial-Straf-Rechtsschutz für den privaten Bereich des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen erweitert werden.
- (6) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeugs zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.
- (7) Sind der Versicherungsnehmer und/oder der mitversicherte Lebenspartner nicht mehr gewerblich, freiberuflich oder sonstig selbständig tätig oder wird von diesen keine der vorgenannten Tätigkeiten mit einem Gesamtumsatz von mehr als 15.000,- Euro - bezogen auf das letzte Kalenderjahr - erzielt, wandelt sich der Versicherungsschutz ab Eintritt dieser Umstände in einen solchen nach § 25 ARB um.

§ 25 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbständige

- (1) Versicherungsschutz besteht für den privaten und den beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers und seines ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartners, wenn diese keine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 15.000,- Euro - bezogen auf das letzte Kalenderjahr - ausüben. Kein Versicherungsschutz besteht unabhängig von der Umsatzhöhe für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer der vorgenannten selbständigen Tätigkeiten.
- (2) Mitversichert sind die minderjährigen und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder bis zum Ende der Schul- oder der sich unmittelbar anschließenden beruflichen Erstausbildung (Lehre oder Studium, nicht jedoch Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen u.ä.).
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadensersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a),
Arbeits-Rechtsschutz	(§ 2 b),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	(§ 2 d),
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten	(§ 2 e),
Sozialgerichts-Rechtsschutz	(§ 2 f),
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	(§ 2 h),
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i bb),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j bb),
Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht	(§ 2 k),
Opfer-Rechtsschutz	(§ 2 l).
- (4) Wenn besonders vereinbart, gilt der in Absatz 3 genannte Arbeits-Rechtsschutz abweichend von § 2 b) ARB ausschließlich für Fälle der rechtlichen Interessenwahrnehmung aus einer betrieblichen Altersversorgung und wegen Ruhestandsbezügen und Beihilfeleistungen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.
- (5) Der Versicherungsschutz kann um den Spezial-Straf-Rechtsschutz für den privaten Bereich des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen erweitert werden.
- (6) Es besteht ohne besondere Vereinbarung kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeugs zu Wasser oder in der Luft.
- (7) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für die Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist die DMB Rechtsschutz berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt

den privaten Bereich des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen erweitert werden.

- (6) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeugs zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.
- (7) Haben der Versicherungsnehmer und/oder der mitversicherte Lebenspartner eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 15.000,- Euro im letzten Kalenderjahr aufgenommen oder übersteigt deren aus einer solchen Tätigkeit im letzten Kalenderjahr erzielter Gesamtumsatz den Betrag von 15.000,- Euro, wandelt sich der Versicherungsschutz ab Eintritt dieser Umstände in einen solchen nach § 23 ARB um.

§ 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbständige

- (1) Versicherungsschutz besteht für den privaten und beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers und seines ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartners, wenn diese keine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 15.000,- Euro - bezogen auf das letzte Kalenderjahr - ausüben. Kein Versicherungsschutz besteht unabhängig von der Umsatzhöhe für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer der vorgenannten selbständigen Tätigkeiten.
- (2) Mitversichert sind
 - a) die minderjährigen Kinder;
 - b) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder bis zum Ende der Schul- oder der sich unmittelbar anschließenden beruflichen Erstausbildung (Lehre oder Studium, nicht jedoch Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen u.ä.). Soweit sich nicht aus der nachfolgenden Bestimmung etwas anderes ergibt, besteht jedoch kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängern (Fahrzeug);
 - c) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner oder die minderjährigen Kinder zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeugs zu Lande sowie Anhängers.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadensersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a),
Arbeits-Rechtsschutz	(§ 2 b),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	(§ 2 d),
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten	(§ 2 e),
Sozialgerichts-Rechtsschutz	(§ 2 f),
Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen	(§ 2 g),
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	(§ 2 h),
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j),
Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht	(§ 2 k),
Opfer-Rechtsschutz	(§ 2 l).
- (4) Wenn besonders vereinbart, gilt der in Absatz 3 genannte Arbeits-Rechtsschutz abweichend von § 2 b) ARB ausschließlich für Fälle der rechtlichen Interessenwahrnehmung aus einer betrieblichen Altersversorgung und wegen Ruhestandsbezügen und Beihilfeleistungen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.
- (5) Der Versicherungsschutz kann um den Spezial-Straf-Rechtsschutz für den privaten Bereich des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen erweitert werden.
- (6) Es besteht ohne besondere Vereinbarung kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeugs zu Wasser oder in der Luft.
- (7) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für die Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist die DMB Rechtsschutz berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt

auch bestehen, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der der DMB Rechtsschutz obliegenden Leistung ursächlich war.

- (8) Haben der Versicherungsnehmer und/oder der mitversicherte Lebenspartner eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 15.000,- Euro im letzten Kalenderjahr aufgenommen oder übersteigt deren aus einer solchen Tätigkeit im letzten Kalenderjahr erzielter Gesamtumsatz den Betrag von 15.000,- Euro, wandelt sich der Versicherungsschutz ab Eintritt dieser Umstände in einen solchen nach § 21 Absätze 1 und 4 bis 9 - für die auf den Versicherungsnehmer zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Fahrzeuge - und § 23 ARB um. Der Versicherungsnehmer kann jedoch innerhalb von sechs Monaten nach der Umwandlung die Beendigung des Versicherungsschutzes nach § 21 verlangen. Verlangt er dies später als zwei Monate nach Eintritt der für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsache, endet der Versicherungsschutz nach § 21 erst mit Eingang der entsprechenden Erklärung des Versicherungsnehmers.
- (9) Ist seit mindestens sechs Monaten kein Motorfahrzeug zu Lande und kein Anhänger mehr auf den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner oder die minderjährigen Kinder zugelassen oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass der Versicherungsschutz in einen solchen nach § 25 ARB umgewandelt wird. Eine solche Umwandlung tritt automatisch ein, wenn die gleichen Voraussetzungen vorliegen und der Versicherungsnehmer, dessen mitversicherter Lebenspartner und die minderjährigen Kinder zusätzlich keine Fahrerlaubnis mehr haben. Werden die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen der DMB Rechtsschutz später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.

§ 27 Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für
- a) den beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers als Inhaber des im Versicherungsschein bezeichneten land- und/oder forstwirtschaftlichen Betriebs,
- b) für den privaten Bereich des Versicherungsnehmers und die Ausübung nichtselbständiger Tätigkeiten.
- (2) Mitversichert sind
- a) aa) der eheliche/eingetragene oder der im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner des Versicherungsnehmers,
- bb) die minderjährigen Kinder,
- cc) die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder bis zum Ende der Schul- oder der sich unmittelbar anschließenden beruflichen Erstausbildung (Lehre oder Studium, nicht jedoch Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen u. ä.);
- dd) die im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden, dort gemeldeten und im Ruhestand befindlichen Eltern des Versicherungsnehmers/Lebenspartners,
- ee) die im Versicherungsschein genannten, ausschließlich im Betrieb des Versicherungsnehmers tätigen, dort wohnhaften und im Grundbuch eingetragenen Mitinhaber sowie deren eheliche/eingetragene oder im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner und die minderjährigen Kinder dieser Personen,
- ff) die im Versicherungsschein genannten, ausschließlich im Betrieb des Versicherungsnehmers tätigen und dort wohnhaften Hoferben sowie deren eheliche/eingetragene oder im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner und die minderjährigen Kinder dieser Personen,
- gg) die im Versicherungsschein genannten, ausschließlich im Betrieb des Versicherungsnehmers wohnhaften Altenteiler sowie deren eheliche/eingetragene oder im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner und die minderjährigen Kinder dieser Personen,
- hh) die in Absatz 1 und Absatz 2 a) aa) bis gg) genannten Personen in den Eigenschaften bezüglich der in Absatz 4 genannten Motorfahrzeuge als Eigentümer, Halter, Erwerber und Leasingnehmer, wenn und soweit diese bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf sie zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind, außerdem als Mieter jedes von ihnen als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeugs sowie Anhängers, außerdem alle Personen als berechnete Fahrer oder berechnete Insassen dieser Motorfahrzeuge,
- ii) die in Absatz 1 und Absatz 2 a) aa) bis gg) genannten Personen in ihrer Eigenschaft als berechnete Fahrer und Insassen jedes Motor-

fahrzeugs, das weder ihnen gehört noch auf sie zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist.

- b) die im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Personen in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Betrieb.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- | | |
|---|----------|
| Schadensersatz-Rechtsschutz | (§ 2 a), |
| Arbeits-Rechtsschutz | (§ 2 b), |
| Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für land- und/oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile, | (§ 2 c), |
| Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht | (§ 2 d), |
| auch für von Dritten für die Fahrzeuge des Versicherungsnehmers abgeschlossene Versicherungsverträge mit Ausnahme gemieteter Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge, | (§ 2 e), |
| Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten | (§ 2 f), |
| Sozialgerichts-Rechtsschutz | (§ 2 g), |
| Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen | (§ 2 h), |
| Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz | (§ 2 i), |
| Straf-Rechtsschutz | (§ 2 j), |
| Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz | (§ 2 k), |
| Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht | (§ 2 l), |
| Opfer-Rechtsschutz | (§ 2 l). |
- (4) Versicherte Fahrzeuge sind Personenkraft- oder Kombiwagen, Krafträder oder land- oder forstwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge und Wasser- und Luft-Motorfahrzeuge sowie Anhänger (Fahrzeug). Versicherte Eigenschaften bezüglich bestimmter Fahrzeuge ergeben sich aus Absatz 2 a) hh) und ii).
- (5) Der Fahrer eines versicherten Fahrzeugs muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, muss zum Führen des Fahrzeugs berechtigt, und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Das Gleiche gilt für alle als Fahrer nach Absatz 2 a) ii) versicherten Personen auch in innerhalb dieses Versicherungsverhältnisses nicht versicherten Motorfahrzeugen. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist die DMB Rechtsschutz berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Dies gilt auch, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der der DMB Rechtsschutz obliegenden Leistung ursächlich war.
- (6) Der Versicherungsschutz kann um Verwaltungs-Rechtsschutz für den beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers innerhalb seines land- und/oder forstwirtschaftlichen Betriebs erweitert werden.
- (7) Der Versicherungsschutz kann teilweise abweichend von § 3 Absatz 3 d) ARB auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Enteignungs-, Restitutions-, Planfeststellungs- und Flurbereinigungsverfahren im beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers innerhalb seines land- und/oder forstwirtschaftlichen Betriebs erweitert werden.
- (8) Der Versicherungsschutz kann um den Spezial-Straf-Rechtsschutz für den beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen innerhalb des land- und/oder forstwirtschaftlichen Betriebs erweitert werden.
- (9) Der Versicherungsschutz kann um den Verpächter-Rechtsschutz für zu land- und/oder wirtschaftlichem Betriebszweck verpachtete Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile im Eigentum des Versicherungsnehmers erweitert werden.
- (10) Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod des Versicherungsnehmers, wird ihm bzw. seinen Erben Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle gewährt, die innerhalb von drei Jahren nach der Beendigung des Versicherungsvertrags eintreten und im Zusammenhang mit der im Versicherungsvertrag genannten Eigenschaft des Versicherungsnehmers stehen.
- (11) Nach Berufsaufgabe des Versicherungsnehmers wandelt sich der Versicherungsvertrag in Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbständige gemäß § 26 ARB um, soweit nichts anderes vereinbart ist. Werden die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen der DMB Rechtsschutz später als sechs Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.
- (12) Wechselt der Versicherungsnehmer im Versicherungsschein bezeichnete landwirtschaftlich von ihm selbst genutzte Flächen, Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile, geht der Versicherungsschutz auf das neue Objekt

über. Versichert sind Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der Eigennutzung stehen, auch soweit sie erst nach der Übergabe des bisherigen Objekts eintreten. Das Gleiche gilt für Rechtsschutzfälle, die sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen geplanter oder tatsächlicher Nutzung eintreten.

§ 29 Wohnungs- und Grundstück-Rechtsschutz

- (1) Wenn besonders vereinbart, besteht Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer und seinen ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner in ihrer im Versicherungsschein bezeichneten Eigenschaft als
 - a) Eigentümer,
 - b) Mieter,
 - c) Pächter,
 - d) Nutzungsberechtigter
 von selbst bewohnten Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, die ebenfalls im Versicherungsschein bezeichnet sind. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.
- (2) Wenn besonders vereinbart, besteht Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer und seinen ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner in ihrer im Versicherungsschein bezeichneten Eigenschaft als Eigentümer einer in Deutschland liegenden und im Versicherungsantrag und -schein bezeichneten Wohneinheit und aus dem dafür abgeschlossenen Mietverhältnis in der Eigenschaft als Vermieter.
 - a) Als versicherbare Eigentums- und Vermietungswohneinheiten gelten
 - eine Einzelwohnung innerhalb eines Hauses mit mehreren Miet- und Wohneinheiten,
 - ein Grundstück mit Einfamilienhaus,
 - ein vom Versicherungsnehmer selbst bewohntes Grundstück mit Wohnhaus und einzelner vermieteter Einliegerwohnung.
 - b) Bei mehreren vom Versicherungsnehmer vermieteten Wohneinheiten innerhalb eines vollständig in seinem Eigentum stehenden Hauses muss jede zu versichernde einzelne Wohneinheit im Versicherungsantrag genau bezeichnet werden.
 - c) Der Versicherungsschutz gilt nicht für zu gewerblichen und freiberuflichen Zwecken der Mieter vermietete Grundstücke, Gebäude, Grundstücks- oder Gebäude- oder Wohnungsteile.
 - d) Der Wohneinheit zuzurechnende Garagen und Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind in den Versicherungsschutz eingeschlossen.
- (3) Die DMB Rechtsschutz trägt für diese Leistungsart bei vereinbarter Versicherung für die Eigenschaften als Eigentümer und Vermieter der in Absatz 2 genannten Wohneinheiten die Kosten im Leistungsumfang nach § 5 ARB abzüglich einer Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers je Rechtsschutzfall in Höhe von 1.000,- Euro für in den ersten zwei Jahren ab Versicherungsbeginn gemeldete Rechtsschutzfälle. Wenn der Versicherungsnehmer in den ersten zwei Versicherungsjahren keinen Rechtsschutzfall gemeldet hat, reduziert sich seine Selbstbeteiligung auf 500,- Euro für danach der DMB Rechtsschutz gemeldete Rechtsschutzfälle, deren frühere Meldung dem Versicherungsnehmer nicht möglich war. Ist diese Leistungsart für ausschließlich selbst bewohnte Wohneinheiten als Eigentümer oder Mieter vereinbart, gilt die vom Versicherungsnehmer ausgewählte und im Versicherungsschein bestätigte Selbstbeteiligungsregel.
- (4) Der Versicherungsschutz umfasst für alle in Absatz 1 und 2 genannten Personen, Eigenschaften und Objekte jeweils

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz	(§ 2 c),
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten	(§ 2 e),
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i bb),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j bb).
- (5) Wechselt der Versicherungsnehmer die entsprechend Absatz 1 im Versicherungsschein bezeichnete, selbstgenutzte Wohnung oder das selbstgenutzte Einfamilienhaus, geht der Versicherungsschutz auf das neue Objekt über. Versichert sind Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der Eigennutzung stehen, auch soweit sie erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten. Das Gleiche gilt für Rechtsschutzfälle, die sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.

Klausel zu §§ 21, 23, 25, 26 und 29 ARB (AuLa)

- (1) Bei Einführung einer Leistungserweiterung durch geänderte Tarife und Bedingungen werden diese mit der folgenden Hauptfälligkeit des Versicherungsbeitrags für den Versicherungsnehmer zum Inhalt seines Versicherungsvertrags, wenn dies von ihm als Option innerhalb seines ursprünglichen Versicherungsantrags gewählt, im Versicherungsschein bestätigt und vom Versicherungsnehmer nicht widerrufen wurde.
- (2) Die DMB Rechtsschutz hat den Versicherungsnehmer vor Eintritt der Änderung über Beitragsunterschiede und den Umfang der Änderung in Text-

form zu informieren und einen neuen Versicherungsschein zuzustellen.

- (3) Stimmt der Versicherungsnehmer der Umstellung seines Vertrags auf geänderten Tarif und geänderte Bedingungen nicht zu, so besteht der Vertrag zu den bei Vertragsabschluss vereinbarten Bedingungen fort. Die Nichtzustimmung muss der Versicherungsnehmer spätestens innerhalb eines Monats nach Zugang des neuen Versicherungsscheins in Textform erklären. Das Versenden der Erklärung innerhalb der Frist genügt bei richtiger Adressierung.
- (4) Tritt zwischen der Einführung geänderter Tarife und Bedingungen und der Hauptfälligkeit des jeweiligen Versicherungsvertrags ein Rechtsschutzfall für den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein, der nur nach dem neuen Tarif und den neuen Bedingungen versichert ist und der DMB Rechtsschutz bekannt wird, bietet die DMB Rechtsschutz dem Versicherungsnehmer die Umstellung seines Vertrags mit neuem Tarif und neuen Bedingungen bereits rückwirkend ab deren Einführung an.

EXPERT - Klauseln

Diese besonderen Bedingungen müssen als Zusatzvereinbarung zu den ARB 2008 beantragt und im Versicherungsschein ausdrücklich genannt sein.

Klausel 1 zu § 2 b) und f) ARB - Arbeits-Rechtsschutz als Arbeitgeber von Haushaltskräften

Die Leistungsarten Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b) und Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f) gelten auch für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers als Arbeitgeber innerhalb hauswirtschaftlicher Beschäftigungsverhältnisse, sofern die gesetzliche Anmeldepflicht hierfür erfüllt ist. Erfasst werden auch Voll- oder Teilzeitkräfte, die im Privathaushalt für den Versicherungsnehmer und/oder mitversicherte Personen vertraglich vereinbarte Pflegeleistungen erbringen.

Klausel 2 zu § 2 k) ARB - Leistungsart Beratungs-Rechtsschutz des § 2 k) ARB erweitert

Die DMB Rechtsschutz übernimmt abweichend von § 2 k) ARB bei anwaltlicher Tätigkeit, die über Beratung hinausgeht, entweder

- a) die gesetzliche Vergütung des für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwalts bis zu einem Höchstbetrag von 500,- Euro;
- b) oder bei außergerichtlicher Konfliktlösung durch Mediation die Vergütung des Mediators bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,- Euro bzw. für bis zu 5 Sitzungen und Stundensätzen von bis zu 200,- Euro. Sind nicht versicherte Personen als Partei am Mediationsverfahren beteiligt, trägt die DMB Rechtsschutz die Kosten anteilig im Zahlenverhältnis der versicherten zu der/n nicht versicherten Person/en. Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Mediator nicht Rechtsanwalt ist.

Klausel 3 zu § 3 Abs. 2 f) ARB - Kapitalanlage-Schadenfälle

Abweichend von § 3 Absatz 2 f) besteht Rechtsschutz innerhalb der Leistungsarten Schadensersatz- und Vertrags- und Sachen-Rechtsschutz nach § 2 a) und d) auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Kapitalanlagegeschäften in ursächlichem Zusammenhang mit Kauf, Zeichnung, Veräußerung und Verwaltung von Effekten (z. B. Anleihen, Aktien, Investmentanteilen) bis zu einem Höchstbetrag für Leistungen nach § 5 Absatz 1 ARB von 20.000,- Euro. Dieser Höchstbetrag gilt entsprechend § 5 Absatz 4 auch für die Summe dieser Leistungen zu Gunsten mehrerer versicherter Personen, wenn sich die Interessenwahrnehmung aller auf ein Anlageobjekt bezieht. Der Rechtsschutz besteht unverändert nicht bei ursächlichem Zusammenhang mit Spiel- oder Wettverträgen, Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften, der Beteiligung an Kapitalanlagemodellen, auf welche die Grundsätze der Prospekthaftung anwendbar sind (z. B. Abschreibungsgesellschaften, Immobilienfonds), sowie deren Fremdfinanzierung.

Klausel 4 zu § 4 ARB - Anspruch auf Rechtsschutz auch für Fälle vor Versicherungsbeginn

Sollte ein Rechtsschutzfall nach § 4 Absätzen 1, 2 und 4 vor Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 oder während der Wartezeit eingetreten sein, gewährt die DMB Rechtsschutz Versicherungsschutz, wenn das betroffene Risiko bei Meldung des Schadensfalls mindestens seit fünf Jahren bei der DMB Rechtsschutz versichert ist und eine Meldung des Schadensfalls dem Versicherungsnehmer nicht früher möglich war.

Klausel 5 zu § 5 Abs. 5 b) ARB - Zinsloses Darlehen für eine Strafkautio

Als zinsloses Darlehen für eine zu Gunsten des Versicherungsnehmers zu stellende Kautio, um diesen von Strafverfolgungsmaßnahmen einstweilen zu verschonen, zahlt die DMB Rechtsschutz bis zu 250.000,- Euro.

Klausel 6 zu § 6 ARB - Weltweiter Rechtsschutz ohne zeitliche Begrenzung mit höheren Versicherungssummen

Für Rechtsschutzfälle während Aufenthalts des Versicherungsnehmers außerhalb des Geltungsbereichs nach § 6 Absatz 1 besteht keine zeitliche Begrenzung. Der Höchstbetrag für Leistungen nach § 5 Absatz 1 zur notwendigen Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers ist

- innerhalb des in § 6 Absatz 1 genannten Gebiets 1.000.000,- Euro,
- außerhalb dieses Gebiets 150.000,- Euro.

Beide Höchstbeträge gelten auch für Rechtsschutzfälle durch vom Versicherungsnehmer über Internet im eigenen Namen und Interesse abgeschlossene Rechtsgeschäfte und notwendige Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen innerhalb dieser Gebiete.

Klausel 7 zu § 13 Abs. 2 ARB - Kündigungsrecht für Versicherungsnehmer

Abweichend von § 13 Absatz 2 ARB hat der Versicherungsnehmer das Recht, den Versicherungsvertrag bereits zu kündigen nach einem Rechtsschutzfall, in dem die DMB Rechtsschutz ihre Leistungspflicht anerkannt hat.

Klausel 8 zu § 26 Abs. 2 b) und c) ARB - Motorfahrzeuge der volljährigen Kinder

Die in § 26 Absatz 2 b) Satz 1 genannten volljährigen Kinder sind auch in der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern (Fahrzeug) mitversichert sowie alle Personen in der Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechnete Insassen von deren Fahrzeugen.

Klausel 9 zu § 26 Abs. 4 ARB - Erweiterung des Rechtsschutzes für Luft- und Wasserfahrzeuge

Abweichend von § 26 Absatz 4 ARB besteht Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der in § 26 Absatz 1 und Absatz 2 a) und b) ARB genannten Personen als Fahrer, Eigentümer, Halter und Erwerber eines privat genutzten Motorfahrzeugs zu Wasser oder in der Luft.

Klausel 10 zu §§ 2 c) und 29 ARB - Wohnung eines Kindes am Ausbildungsort

Versicherungsschutz für die Leistungsart Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c) gilt auch für den Versicherungsnehmer und seine im Versicherungsschein bezeichnete Eigenschaft als Eigentümer oder Mieter eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils, das ebenfalls im Versicherungsschein bezeichnet ist und von einem der minderjährigen oder volljährigen Kinder des Versicherungsnehmers und/oder seines Lebenspartners am Ausbildungsort und während der Schulzeit oder der unmittelbar anschließenden beruflichen Erstausbildungszeit (Lehre oder Studium, nicht jedoch Referendanzzeit, Fortbildungsmaßnahmen u. ä.) selbst bewohnt wird. Dies gilt entsprechend auch für die genannten Kinder als Mieter oder Eigentümer des Objekts, nicht jedoch als Mieter des Versicherungsnehmers oder einer der mitversicherten Personen. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR 2008)

Diese besonderen Bedingungen müssen als Zusatzvereinbarung zu den ARB 2008 beantragt und im Versicherungsschein ausdrücklich genannt sein.

§ 1 Gegenstand der Versicherung

- (1) Wenn besonders vereinbart, besteht auch Spezial-Straf-Rechtsschutz
 - a) für einen gemäß § 27 ARB versicherten landwirtschaftlichen Betrieb
 - b) für gemäß §§ 23, 25 oder 26 ARB versicherte Privathaushalte Selbständiger oder Nichtselbständiger.
- (2) Die DMB Rechtsschutz trägt darin die hier in § 6 aufgeführten Kosten in Straf- und Ordnungswidrigkeiten-, standes-, disziplinar- und verwaltungsrechtlichen Verfahren. Diese Verfahren müssen bei Vereinbarung nach Absatz 1 a) im Zusammenhang stehen mit dem im Versicherungsschein genannten landwirtschaftlichen Betrieb. Voraussetzung ist auch, dass wegen einer beruflichen oder privaten Handlung oder eines Unterlassens in einem Straf- und/oder Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Versicherte ermittelt wird, Versicherte beschuldigt oder als Zeugen vernommen werden oder standes- oder disziplinarrechtliche Verfahren gegen diese eingeleitet werden.

§ 2 Versicherte

Als versicherte Personen gelten

- a) im landwirtschaftlichen Betrieb der Versicherungsnehmer mit seiner im Versicherungsschein bezeichneten Tätigkeit als Inhaber des Betriebs,

sein/e gesetzlicher/n Vertreter und die von ihm beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den landwirtschaftlichen Betrieb des Versicherungsnehmers;

- b) im Privat-Rechtsschutz für Selbständige nach § 23 ARB und Privat-Rechtsschutz für Nichtselbständige nach §§ 25 und 26 ARB die dort jeweils in Absatz 1 und 2 genannten Personen.

§ 3 Umfang der Versicherung

Der Versicherungsschutz beinhaltet:

- a) Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs der Verletzung von Vorschriften des Strafrechts. In Verfahren wegen einer nur vorsätzlich begehbaren Straftat besteht Rechtsschutz, soweit der Versicherungsnehmer selbst betroffen ist oder der Rechtsschutzgewährung für eine der nach § 2 versicherten Personen nicht widerspricht. Wird rechtskräftig festgestellt, dass die versicherte Person die Straftat vorsätzlich begangen hat, entfällt rückwirkend der Versicherungsschutz. In diesem Fall ist die versicherte Person verpflichtet, der DMB Rechtsschutz die Kosten zu erstatten, die von ihr für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Verhaltens getragen wurden. Dies gilt nicht bei Abschluss des Verfahrens durch einen rechtskräftigen Strafbefehl.
- b) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs einer Ordnungswidrigkeit;
- c) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren;
- d) die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt bei der Vernehmung eines Versicherten als Zeuge, wenn diese Person die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss (Zeugenbeistand);
- e) die Stellungnahme eines Rechtsanwalts, die im Interesse des versicherten landwirtschaftlichen Betriebs notwendig wird, weil sich ein Ermittlungsverfahren auf den versicherten Betrieb bezieht, ohne dass bestimmte Betriebsangehörige beschuldigt werden (Firmenstellungnahme);
- f) die verwaltungsrechtliche Tätigkeit eines Rechtsanwalts zur Unterstützung der Verteidigung in einem eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, für die Versicherungsschutz besteht (Beistand im Verwaltungsrecht).

§ 4 Gegenstand der Versicherung

Versicherungsschutz besteht nicht für die Verteidigung gegen den Vorwurf der Verletzung

- a) einer verkehrsrechtlichen Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechts als Führer oder Halter eines Motorfahrzeugs;
- b) einer Vorschrift des Kartellrechts sowie einer anderen Straf- oder Ordnungswidrigkeitenvorschrift, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Kartellverfahren verfolgt wird.

§ 5 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls innerhalb des versicherten Zeitraums.

Als Auslöser eines Rechtsschutzfalls gilt:

- a) in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherten. Ein Ermittlungsverfahren gilt als eingeleitet, wenn es bei der zuständigen Behörde als solches verfügt ist;
- b) in disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren die Einleitung dieser Verfahren gegen den Versicherten;
- c) für den Zeugenbeistand die mündliche oder schriftliche Aufforderung an den Versicherten zur Zeugenaussage durch die Strafverfolgungsbehörde.

§ 6 Leistungsumfang

- (1) Die DMB Rechtsschutz trägt
 - a) die dem Versicherten auferlegten Kosten der vom Rechtsschutz umfassten Verfahren im Rahmen von § 5 Absatz 1 und 2 ARB;
 - b) die Kosten eines für den Versicherten tätigen Rechtsanwalts bis zu den folgend aufgezählten Höchstbeträgen. Für Honorarvereinbarungen mit Rechtsanwälten beträgt die Höchstentschädigung bei Selbständigen, Inhabern, gesetzlichen Vertretern und Prokuristen sowie bei den Versicherten nach § 2 b):
 - im Ermittlungsverfahren 5.500,- Euro
 - in der Hauptverhandlung je Tag 2.200,- Euro
 - in gerichtlichen Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung 5.500,- Euro
 - im Zeugenbeistand 2.800,- Euro.Für Honorarvereinbarungen mit Rechtsanwälten beträgt die Höchstentschädigung bei allen übrigen nach § 2 a) Versicherten:
 - im Ermittlungsverfahren 1.500,- Euro
 - in der Hauptverhandlung je Tag 1.500,- Euro
 - in gerichtlichen Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung 1.500,- Euro
 - im Zeugenbeistand 1.500,- Euro.

Die Höchstentschädigung für Honorarvereinbarungen mit Rechtsanwältinnen bei Stellungnahmen im Interesse des landwirtschaftlichen Betriebs beträgt 3.000,- Euro. Die Höhe des im Einzelfall zu tragenden Betrags bestimmt sich unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit.

- c) die gesetzlichen Kosten für notwendige Reisen des für den Versicherten tätigen Rechtsanwalts an den Ort des zuständigen Gerichts oder den Sitz der Ermittlungsbehörde, jedoch höchstens bis zu 3.000,- Euro;
 - d) die Kosten der vom Versicherten in Auftrag gegebenen Sachverständigen Gutachten, die für seine Verteidigung erforderlich sind, jedoch höchstens bis zu einem Stundensatz des Sachverständigen von 300,- Euro, begrenzt auf 25.000,- Euro für alle Gutachten;
 - e) die gesetzliche Vergütung des für den gegnerischen Nebenkläger tätigen Rechtsanwalts, soweit der Versicherte durch deren Übernahme eine Einstellung des gegen ihn anhängigen Strafverfahrens erreicht hat, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbestand;
 - f) die Reisekosten des Versicherten gemäß § 5 Absatz 1 g) ARB bis höchstens 3.000,- Euro an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichts, wenn dieses das persönliche Erscheinen angeordnet hat.
- (2) Die DMB Rechtsschutz sorgt für
- a) die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
 - b) die Zahlung eines zinslosen Darlehens für eine Kautionsleistung, die gestellt werden muss, um den Versicherten einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Zur Rückzahlung der von DMB Rechtsschutz geleisteten Kautionsleistung ist neben dem beschuldigten Versicherten auch der Versicherungsnehmer verpflichtet, sofern er mit der Kautionsleistung der DMB Rechtsschutz einverstanden war.
- (3) a) Die DMB Rechtsschutz zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme und übernimmt zusätzlich höchstens die vereinbarte Strafkautionsleistung; dies gilt auch, wenn dem Versicherungsnehmer aufgrund desselben Rechtsschutzfalls neben den Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag im Spezial-Straf-Rechtsschutz auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts aus einem Versicherungsvertrag nach den ARB zustehen.
- b) Zahlungen zugunsten des Versicherungsnehmers und versicherter Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalls werden zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

§ 7 Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Rechtsschutzfälle, die in Europa eintreten.

§ 8 Anzuwendendes Recht

Soweit hier nicht ausdrücklich etwas abweichend geregelt ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1, 5 und 7 bis 20 der Allgemeinen Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen (DMB Rechtsschutz - ARB 2008)

Sonderbedingungen zur Erweiterung des Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutzes

Diese besonderen Bedingungen müssen jeweils einzeln als Zusatzvereinbarung zum Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz nach § 27 ARB 2008 beantragt und im Versicherungsschein ausdrücklich genannt sein. Soweit nicht ausdrücklich etwas abweichend vereinbart ist, gelten die grundlegenden Bestimmungen der Allgemeinen Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen (DMB Rechtsschutz - ARB 2008).

Erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 27 Absatz 6)

- (1) Wenn besonders vereinbart, besteht auch Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verwaltungsrechtlichen Auseinandersetzungen vor deutschen Verwaltungsbehörden und -gerichten für den beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers innerhalb seines land- und/oder forstwirtschaftlichen Betriebs.
- (2) In dieser Leistungsart entsteht ein Anspruch auf Rechtsschutz entsprechend § 4 Absatz 1 Satz 2 e) ARB, wenn ein Rechtsschutzfall im versicherten Zeitraum ausgelöst wurde durch einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften, die der Versicherungsnehmer oder ein Anderer begangen hat oder begangen haben soll. Der Versicherungsschutz besteht nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit). Die weiteren Bestimmungen der §§ 4 und 4 a ARB gelten entsprechend.
- (3) Jede versicherte Person trägt je Rechtsschutzfall in dieser Leistungsart eine

Selbstbeteiligung von 300,- Euro an den von der DMB Rechtsschutz innerhalb des Leistungsumfangs nach § 5 ARB zu erbringenden Leistungen.

Erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 27 Absatz 7)

Wenn besonders vereinbart, besteht teilweise abweichend von § 3 Absatz 3 d) ARB auch Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Enteignungs-, Restitutions-, Planfeststellungs- und Flurbereinigungsverfahren, die den beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers innerhalb seines land- und/oder forstwirtschaftlichen Betriebs betreffen.

Rechtsschutz für Verpächter landwirtschaftlicher Betriebe (§ 27 Absatz 9)

- (1) Wenn besonders vereinbart, besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers als Eigentümer eines in Deutschland liegenden und im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils zwecks landwirtschaftlichen Betriebs und aus dem dafür abgeschlossenen Pachtverhältnis in der Eigenschaft als Verpächter.
- (2) Bei mehreren vom Versicherungsnehmer verpachteten Objekten muss jedes zu versichernde im Versicherungsantrag genau bezeichnet werden.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst auch Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten gemäß § 2 e) ARB.
- (4) Die DMB Rechtsschutz trägt für diese Leistungsart die Kosten im Leistungsumfang nach § 5 ARB abzüglich einer Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers je Rechtsschutzfall in vereinbarter Höhe.
- (5) Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls entsprechend der Definition in § 4 Absatz 1 Satz 2 e) ARB und nach Ablauf einer Wartezeit von drei Monaten entsprechend Satz 4.

Rechtsschutz in Stichworten

Anwaltskosten. Siehe hierzu *RVG*.

Anwaltsuche. Wir helfen Ihnen gerne bei der Suche nach einem Anwalt. Wir vermitteln Ihnen erfahrene und erfolgreiche Anwaltsbüros in der Nähe Ihres Wohnortes. Wir können gewährleisten, dass Sie in den empfohlenen Anwaltsbüros fachlich gut vertreten werden und dass die Abwicklung des Mandats mit einem Höchstmaß an Aufmerksamkeit für Sie und Ihre Probleme verbunden ist. Selbstverständlich können Sie auch weiterhin selber einen Anwalt Ihres Vertrauens aussuchen. Sie erreichen unseren Service unter der Rufnummer **0180/36 27 32 48*** von Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr. Siehe auch *Rechtsberatung/Telefonische Erstberatung* und *Telefon-Service*.

ARB. Abkürzung für Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung. Die ARB haben juristisch den Charakter von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Volksmund besser bekannt als „das Kleingedruckte“.

Auslandsschaden bedeutet, dass Ihr *Rechtsschutzfall* (siehe dort) sich außerhalb Deutschlands (siehe *Geltungsbereich*) ereignet. Wir übernehmen die Vergütung eines für Sie tätigen und am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen ausländischen **oder** eines in Ihrer Nähe niedergelassenen deutschen Rechtsanwalts. Die Beauftragung eines Rechtsanwalts am Ort des ausländischen Gerichts ist aber meistens empfehlenswerter. Liegt dieses Gericht mehr als 100 km von Ihrer Wohnung entfernt, würde die DMB Rechtsschutz zusätzlich auch die Vergütung eines deutschen Rechtsanwalts in Ihrer Nähe übernehmen, der für Sie den Kontakt zum Anwalt am Gerichtsort hält. Siehe auch *Geltungsbereich/Korrespondenz-Anwalt*.

Ausschlüsse/Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten. Auch in der Rechtsschutz-Versicherung ist nicht jedes denkbare Risiko versicherbar, da der Versicherungsschutz sonst zu bezahlbaren Tarifen nicht möglich wäre. Deshalb sind bestimmte Rechtsgebiete nicht versichert. Innerhalb der grundsätzlich versicherten Rechtsgebiete sind einige spezielle Risiken ausgeschlossen, die zumeist nur eine kleine Zahl der Versicherten betreffen. Z. B. ist das kostenmäßig völlig unüberschaubare „Baurisiko“ nicht versicherbar. Für Streitigkeiten aus dem Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht, z. B. Ehescheidungs-, Unterhalts- und Erbauseinandersetzung-Verfahren gilt das Gleiche (siehe aber *Beratungs-Rechtsschutz*). Zweck der Ausschlüsse ist natürlich, die Versicherungsprämie für einen möglichst breiten Kundenkreis attraktiv zu halten.

BaFin. Abkürzung für Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Das ist unsere Aufsichtsbehörde. Ihre Anschrift ist Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Beitragsanpassung. Wir müssen uns die Möglichkeit offen halten, auf stark veränderte Umstände durch Erhöhung von Prämien (mit einer gewissen Zeitverzögerung) reagieren zu können, z. B. wenn es zu einer Gesetzesänderung kommt, aufgrund derer die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichte sich erhöhen. Selbstverständlich gilt umgekehrt auch, dass Beiträge bei günstiger Veränderung der Umstände vermindert werden müssen. Eine Erhöhung oder auch Senkung der Versicherungssteuer müssen wir an Sie weitergeben. Auch wenn sie im Versicherungsbeitrag enthalten ist, berechtigt eine Erhöhung nicht zur Kündigung des Versicherungsvertrags!

Deckungsschutz. Anderer Begriff für Kostenschutzzusage. Wenn wir Ihnen oder Ihrem Rechtsanwalt eine Deckungszusage zukommen lassen, so bedeutet dies, dass wir im Rahmen der ARB und der Vereinbarungen laut Antrag und Versicherungsschein regulieren.

Deckungssumme ist der Maximalbetrag, den wir im Rechtsschutzfall für Sie und Mitversicherte übernehmen. Siehe auch unter *Geltungsbereich*.

DMB steht für Deutscher Mieterbund. Wir, die DMB Rechtsschutz-Versicherung AG, sind aber nicht mit dem Deutschen Mieterbund e. V. identisch. Dieser ist der Dachverband für die meisten regionalen Mietervereine. Der Deutsche Mieterbund e. V. hat unser Unternehmen zusammen mit einigen Mietervereinen 1982 gegründet und ist bis heute einer der Gesellschafter.

Erbrecht ist ein Teilgebiet des Bürgerlichen Rechts und regelt die Rechtsbeziehungen zwischen der Person, die etwas zu vererben hat, und denjenigen, die kraft Gesetzes davon etwas zu bekommen haben oder nach dem Willen des Vererbenden etwas bekommen sollen. Streitigkeiten aus diesem Rechtsgebiet sind aufgrund der völlig unabsehbaren Kosten nicht versicherbar, da jedes Erbe andere Vermögenswerte enthält. Es gibt aber immerhin den Beratungs-Rechtsschutz, im Rahmen dessen Ihnen ein Rechtsanwalt oder Notar eine kostenmäßig versicherte Rechtsauskunft gibt, die Ihnen meistens auch schon weiterhilft. Voraussetzung ist eine schon eingetretene Veränderung Ihrer (erbrechtlichen) Rechtslage im versicherten Zeitraum (ohne Wartezeit!), die in der Praxis zu meist der so genannte Erbfall ist. Das ist der Tod einer Person, die Vermögenswerte („Erbmasse“ genannt) hinterlässt.

Erfolgsaussichten müssen wir u. a. auch prüfen. Von Anfang an überhaupt nicht Erfolg versprechende Verfahren würden nur zu einer ungerechtfertigten Belastung der Versicherungsgemeinschaft führen und sich letztlich negativ auf die Versicherungsbeiträge auswirken. Bei unterschiedlichen Auffassungen zu den Erfolgsaussichten hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit eines *Stichtscheids* (siehe dort) durch den für ihn tätigen Rechtsanwalt, aber auch durch einen zusätzlich beauftragten Rechtsanwalt.

Fahrerlaubnis/Führerschein müssen Sie als Lenker eines Kraftfahrzeuges schon vorweisen können, wenn Sie in dieser Eigenschaft im Rahmen des Verkehrsrisikos versichert sein wollen.

Fahrlässigkeit liegt – vereinfacht ausgedrückt – vor, wenn Sie „aus Unachtsamkeit“ etwas angerichtet haben und dafür verantwortlich sein sollen, z. B. nach Verursachung eines Unfalls im Straßenverkehr.

Familienrecht ist ein Teilgebiet des Bürgerlichen Rechts und regelt die sich aus der Verwandtschaft ergebenden Rechtsbeziehungen zwischen Personen. Wegen der unabsehbaren Vielfalt der denkbaren Streitigkeiten und der ebenso unabsehbaren Kosten ist dieses Risiko nicht versicherbar. Ebenso wie beim Erb- und Lebenspartnerschaftsrecht gibt es allerdings den Beratungs-Rechtsschutz. In dessen Rahmen können Sie sich eine Rechtsauskunft durch einen Rechtsanwalt oder Notar einholen, die Ihnen zumeist auch schon für Ihr weiteres Verhalten Sicherheit bringt. Voraussetzung ist, dass sich Ihre Rechtslage innerhalb des versicherten Zeitraums (keine Wartezeit) verändert hat, z. B. durch Geburt eines Kindes, Trennung von Ehegatten.

Geltungsbereich. Sie genießen Rechtsschutz für weltweit eingetretene Rechtsschutzfälle. Für die Entscheidung Ihres Rechtsschutzfalls muss allerdings ein Gericht oder eine Behörde in Europa und den Anliegerstaaten des Mittelmeeres zuständig sein. Auch die Kanarischen Inseln, die Azoren und Madeira zählen noch zu diesem Bereich. Für manche Risiken, die durch zeitlich begrenzte Urlaubsreisen außerhalb dieser Gebiete entstehen, können auch die Kosten einer anwaltlichen Vertretung vor Ort (z. B. in Ostasien) abgedeckt sein. Wegen der Unabwägbarkeit der Höhe von Schäden hierdurch (oft völlig andere Gebührenregeln, mancherorts gar keine Regeln) ist der von uns zu übernehmende Höchstbetrag, die Deckungssumme, begrenzt. Siehe auch *Auslandsschaden/Deckungssumme/Korrespondenz-Anwalt*.

Internet-Rechtsschutz. Ein inzwischen häufig verwendeter Begriff für ein Risiko, das sich hauptsächlich aus Verträgen ergibt, die über Internet-Verbindung, also „online“, abgeschlossen wurden. Die meisten Streitigkeiten wegen nicht erfüllter Vertragspflichten fallen unter den Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht, wie in § 2 d) der ARB beschrieben.

Kautio können wir für Sie bis zum vereinbarten Höchstbetrag als Darlehen zur Verfügung stellen, wenn Ihnen Strafverfolgungsmaßnahmen (z. B. Untersuchungshaft, Beschlagnahme einer Sache) drohen, um diese einstweilen abzuwenden.

Korrespondenz-Anwalt. Gebräuchlicher Begriff für einen Rechtsanwalt mit Büro in Ihrer Nähe, der für Sie einen Rechtsstreit an einem weiter entfernten Gericht führt und mit einem zweiten dort zugelassenen Rechtsanwalt für Sie korrespondiert oder sogar federführend Ihre Sache bearbeitet. Ist das zuständige Gericht oder die zuständige Behörde mehr als 100 km Luftlinie von Ihrer Wohnung entfernt, ist auch eine dadurch entstehende zusätzliche Anwaltsvergütung versichert. Siehe auch *Auslandsschaden/Geltungsbereich*.

Kosten auslösende Maßnahme ist jedes Verhalten eines Beteiligten in einer Rechtsangelegenheit, das sofort oder später zu einer Rechnung von Anwalt oder Gericht führt. Wenn Sie sich zu einer Zivilklage gegen jemanden entschließen und Ihrem Anwalt den Auftrag für Ihre Vertretung erteilen, verdient

dieser bei Entgegennahme dieses Auftrags bereits seine erste Gebühr, die Sie ganz sicher später – wenn nicht sofort – auf einer Rechnung wiederfinden. Das ist bereits eine Kosten auslösende Maßnahme, ebenso wie der Auftrag an Ihren Anwalt, Sie gegen die Klage eines Anderen zu vertreten oder für Sie ein Rechtsmittel einzulegen.

Kündigung des Rechtsschutzvertrags. Zur Beendigung des Versicherungsvertrags ist eine schriftliche Kündigung erforderlich. Die Kündigungsfrist beträgt für Sie und uns drei Monate zum Ende eines Versicherungsjahres. Sie haben außerdem ein außerordentliches Kündigungsrecht, wenn wir zu Unrecht den Versicherungsschutz versagt haben sollten, was hoffentlich nicht vorkommt.

Lebenspartner. Ihr/e Lebenspartner/in genießt als mitversicherte Person den gleichen Versicherungsschutz wie Sie, wenn dies aufgrund Ihres Antrags entsprechend im Versicherungsschein vermerkt ist. Kommt erst nach Vertragsbeginn später ein/e Lebenspartner/in hinzu, genügt ein ansonsten formloser Antrag in Textform an die DMB Rechtsschutz. Siehe auch *Mitversicherte Personen*.

Mitversicherte Personen sind z. B. im Rechtsschutz für Mehrpersonenhaushalte neben Ihrem Ehegatten bzw. Lebenspartner die eigenen minderjährigen Kinder. Auch nicht verheiratete und nicht in Lebenspartnerschaft lebende volljährige Kinder sind in bestimmten Bereichen mitversicherbar, solange sie noch keine auf Dauer angelegte Berufstätigkeit aufgenommen haben. Während eines Studiums im Anschluss an die Schulzeit wären sie z. B. noch mitversichert. Siehe auch *Lebenspartner*.

Obliegenheiten müssen leider sein und gibt es bei allen Versicherungsarten. Sie regeln bestimmte Pflichten des Versicherten gegenüber dem Versicherungsunternehmen. In der Rechtsschutz-Versicherung müssen Sie als Versicherungsnehmer z. B. Ihren Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten, schon allein, damit er Ihre Chancen zutreffend beurteilen kann. Wir müssen auch über einen Rechtsschutzfall frühzeitig unterrichtet werden, natürlich auch wahrheitsgemäß. Auch sollten Sie vor *Kosten auslösenden Maßnahmen* (siehe dort) Rücksprache mit uns nehmen, damit wir überprüfen, ob Versicherungsschutz in Frage kommt, im Grunde also alles Selbstverständlichkeiten. Die Obliegenheiten sind in § 17 ARB geregelt.

Ombudsmann. Die DMB Rechtsschutz-Versicherung AG ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Diese Mitgliedschaft ist freiwillig und Ausdruck unseres Bemühens, unsere Entscheidung einer kritischen Prüfung von außen zu unterziehen und hiermit Kundenfreundlichkeit zu praktizieren. Unsere Kunden haben als besonderen Service die Möglichkeit, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten. Die Beschwerde sollte dann innerhalb von acht Wochen eingereicht werden. Das Verfahren ist für die Kunden unserer Gesellschaft kostenfrei. Beschwerden sind zu richten an:

Versicherungsombudsmann e. V., Leipziger Str. 121,
10117 Berlin oder

Postfach 08 06 32, 10006 Berlin.

Telefon: 01804/22 44 24, Fax: 01804/22 44 25

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:

www.versicherungsombudsmann.de

Opfer-Rechtsschutz. Das ist eine Hilfe, wenn Sie Opfer einer schweren Straftat wurden. Wer körperlich und seelisch schwer leiden musste, kann sich im Strafverfahren gegen den/die Täter/in von einem Rechtsanwalt vertreten lassen, dessen Tätigkeit dann der des Staatsanwalts ähnlich ist. Im § 2 der ARB (beim Buchstaben I) ist genau aufgezählt, wofür Ihr Rechtsschutz als Opfer oder auch Zeuge greift.

Rechtsberatung/Telefonische Erstberatung. Unter unserer Servicenummer **0180/36 27 32 48*** haben Sie die schnelle Verbindung zu einem unabhängigen und erfahrenen Rechtsanwalt. Dieser informiert Sie über Ihre rechtlichen Möglichkeiten im Rahmen einer für Sie kostenlosen telefonischen Beratung. Sie erhalten eine Erstauskunft zu allen Rechtsgebieten, auch wenn die entsprechenden Risiken nicht bei uns versichert sind. Sie erreichen unseren Service von Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr. Siehe auch *Anwaltssuche* und *Telefon-Service*.

Rechtsschutzfall meint das Gleiche wie der gebräuchlichere Begriff „Versicherungsfall“. Grundvoraussetzung für unsere Leistung ist der Eintritt eines Rechtsschutzfalls im versicherten Zeitraum, teilweise nach Ablauf einer *Wartezeit* (siehe dort). § 4 ARB regelt dies im Einzelnen. Siehe auch *Vorvertraglichkeit*.

Reisekosten zu einem ausländischen Gericht oder einer ausländischen Behörde ersetzen wir Ihnen, wenn Sie als Beschuldigter oder Partei eine Ladung dorthin erhalten haben. Die Erstattung erfolgt im Rahmen der Gebührensätze für deutsche Rechtsanwälte, die auch im RVG festgelegt sind. In der Regel können Sie damit ausreichend komfortabel reisen.

RVG ist die Abkürzung für **RechtsanwaltsVergütungsGesetz**. Hierin ist festgelegt, wie Rechtsanwälte in den verschiedenen Tätigkeitsgebieten ihr Honorar zu berechnen haben. Z. B. in Zivilsachen ist die Höhe des Anwaltshonorars vom Streitwert abhängig, in Strafsachen gilt ein Gebührenrahmen, innerhalb dessen das Honorar sich bewegen muss. Siehe auch *Streitwert*.

Stichtscheid. Kann ein von Ihnen ausgesuchter Rechtsanwalt uns gegenüber abgeben, wenn Sie sich gegen unsere ablehnende Entscheidung über eine Deckungsanfrage wegen mangelnder *Erfolgsaussichten* (siehe dort) wehren wollen. Genauer regelt § 18 der ARB.

Streitwert spielt eine Rolle in zivil- und verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten und bezeichnet als Grundlage für Kostenberechnungen das in Geld bemessene Interesse einer Partei an der Sache. Ganz einfach ist es, wenn Sie von Ihrem Gegner eine bestimmte Zahlung verlangen. Dann ist dieser Betrag der Streitwert. Verlangen Sie die Herausgabe einer Sache, dann ist es deren aktueller Marktwert. Wollen Sie, dass Ihr Gegner ein bestimmtes Verhalten unterlässt, z. B. Ruhestörungen, Belästigungen u. ä., dann wird der Streitwert vom Gericht nach bestimmten Erfahrungssätzen geschätzt. Siehe auch RVG.

Telefon-Service. Unter der Servicenummer **0180/36 27 32 48*** haben Sie in einem Streitfall die schnelle Verbindung zu einem unabhängigen und kompetenten Rechtsanwalt. Dieser berät Sie über Ihre rechtlichen Möglichkeiten im Rahmen einer kostenlosen telefonischen Beratung. Siehe auch *Anwaltsuche* und *Rechtsberatung/Telefonische Erstberatung*.

Vergehen. Nennt man Straftaten, für die das Gesetz bei Freiheitsstrafen eine Untergrenze von weniger als einem Jahr (oder eine Geldstrafe) vorsieht. Beginnt die gesetzlich angedrohte Mindeststrafe bei einem Jahr, gilt die Tat als Verbrechen.

Verkehrs-Rechtsschutz ist ein weiter Begriff/Oberbegriff, je nach Zusammenhang mit unterschiedlicher Reichweite. Einerseits werden bestimmte Alltagsrisiken, wegen derer es auch oft Probleme gibt, als versichert aufgezählt. Andererseits sind diese bestimmten Objekten (Fahrzeugen) und Eigenschaften zugeordnet (z. B. mal als Halter oder Fahrer eines Kraftfahrzeugs, mal als Fußgänger oder Radfahrer, mal als Insasse eines Fahrzeugs usw.). Viele der Risiken, Objekte und Eigenschaften sind in den einzelnen Risikokombinationen unterschiedlich enthalten. Die umfangreichste enthält die bei Rechtsschutz-Versicherern unter dem Namen Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz häufige Risikokombination. Der bei allen Versicherern kurz und einzeln benannte Verkehrs-Rechtsschutz gilt für ein einzelnes Motorfahrzeug und alle sich darin berechtigt befindenden Personen, also nicht nur Fahrer, sondern auch Insassen. Der Versicherungsnehmer (= unser direkter Vertragspartner) als einzelne Person ist auch als berechtigter Fahrer eines anderen Fahrzeugs bis zum Fahrrad oder auch als Fußgänger oder Fahrgast in öffentlichen Verkehrsmitteln versichert. Außerdem kann der Verkehrs-Rechtsschutz auf alle Motorfahrzeuge der Mitglieder einer Familie (Eltern und Kinder, nicht Großeltern) und dafür geltende Eigenschaften der Personen (z. B. Halter, Eigentümer) ausgedehnt werden.

Vorvertraglichkeit eines *Rechtsschutzfalls* (siehe dort) führt dazu, dass kein Versicherungsschutz besteht. Bei manchen Risiken gilt das Gleiche für einen *Rechtsschutzfall* in der *Wartezeit*. Die Rechtsschutz-Versicherung ist ebenso wie andere Versicherungsarten eine Vorsorgeversicherung. Es soll verhindert werden, dass jemand, sobald die Kosten einer rechtlichen Auseinandersetzung für ihn zu befürchten sind, sich noch auf Kosten einer schon bestehenden Versichertengemeinschaft in deren Schutz begibt.

Wartezeit gilt für bestimmte Leistungsarten wie in § 4 Absatz 1 ARB oder zusätzlichen Bedingungen genannt. Sie beträgt drei Monate und bedeutet, dass für darin eingetretene *Rechtsschutzfälle* kein Versicherungsschutz besteht. Siehe auch *Vorvertraglichkeit*.

Wohnungswechsel/Umzug. Ist Ihre Wohnung schon über den Wohnungs-Rechtsschutz bei uns versichert, so lässt sich ähnlich wie bei einer Hausratversicherung der Versicherungsschutz mit dem beendeten Umzug fast automatisch auf die Nachfolgewohnung übertragen. Geben Sie uns die neue Anschrift aber möglichst bald an. Streitigkeiten um das beendete Mietverhältnis können noch versichert sein, z. B. wegen angeblich nicht ordentlich erledigter Schönheitsreparaturen. Sinngemäß das Gleiche gilt auch für Wechsel eines nicht selbst bewohnten und vermieteten Objekts.

* = 0,09 Euro/Minute, aus dem deutschen Festnetz

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln. Auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannten gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses geschieht, oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrages oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerrufs oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie z. B. beim Arzt einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten. Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer, Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Rechtsanwalts geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir die Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadensbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadensfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadensabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelaufene oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfrage zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenshöhe und Schadenstag.

4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder Schadens kann es notwendig sein, zur Risiko-beurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) und beim Verband der privaten Krankenversicherung zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele für die Rechtsschutz-Versicherung:

- Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens zwei Versicherungsfällen innerhalb von zwölf Monaten.
- Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf bei konkret begründetem Verdacht einer betrügerischen Inanspruchnahme der Versicherung.

Zweck: Überprüfung der Angaben zu Vorversicherungen bei der Antragstellung.

5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen, z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien, werden durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen. Auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt. Dabei sind die sog. Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar. Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten werden Sie möglicherweise von einem Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinne sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen. Der Vermittler Ihres bei uns abgeschlossenen Versicherungsvertrages verarbeitet und nutzt selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung. Auch wird er von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

Stand: 01/2008